



Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Großvargula, Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kirchheilingen, Mittelsömmern, Nottertal-Heilingen Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Unstrut-Hainich (Ortsteile Altengottern, Alterstedt, Schönstedt), Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994 in der jeweils geltenden Fassung)



23. Jahrgang

Laufende Nummer: 02

Ausgabetag:  
28. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtlicher Teil:**

Seite

- Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 23. Januar 2025 1
- Bekanntgabe von Beschlüssen der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 15. November 2023 5

### **Nichtamtlicher Teil:**

---

## Amtlicher Teil

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

*Öffentliche Bekanntmachung  
der*

### **3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 23. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 9, S. 277, 288), der §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 9, S. 277, 288) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. 2005 Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. 2018 Nr. 14, S. 731, 769) hat die Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza in ihrer Sitzung am 18.11.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **Änderung einer Satzung**

Die Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 22.10.2003 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 03.03.2008 und durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 09.09.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zuwider handelt“ werden durch das Wort „zuwiderhandelt“ ersetzt.

2. Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza wird wie folgt geändert:

Das bisherige Gebührenverzeichnis wird vollständig aufgehoben und erhält folgende Fassung:

**Anlage** (zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza:

**A**  
**Allgemeine Verwaltungskosten**

Nr. / Buchstabe	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr / Auslage in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</b>		
1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	7,50
	b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und des Übermittlungsmediums	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50
		für jede weitere Seite je Seite	0,15
1.3	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
1.4	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.	je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	20,00
1.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
<b>2.</b>	<b>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften		9,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
	a) die die Behörde selbst erstellt hat	je Urkunde	4,50
	b) in anderen Fällen	je Seite	0,90 mindestens 9,00
2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren	je Bescheinigung	5,00
2.4	Bescheinigung über gezahlte Abgaben, Ablösungen und sonstige Entgelte	je Bescheinigung	5,00
2.5	Bescheinigung über Anliegerleistungen	je Bescheinigung	15,00
2.6	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Auskunft	15,00
2.7	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
<b>3.</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>		
3.1	Für die nachfolgenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus 3.2 und 3.3 a) Erstellung von Schachtscheinen b) Baustellenbegehungen c) Beratung über Baumaßnahmen bauausführender Betriebe d) Trassenbegehungen		
3.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
	a) Beschäftigte der Entgeltgruppen 12-15	je ¼ Stunde	21,00
	b) Beschäftigte der Entgeltgruppen 9-11	je ¼ Stunde	16,00
	c) übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,00
3.3	Zuschlag zu 3.2 a) bis c) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden		

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

	a) Tätigkeit außerhalb der Regelarbeitszeit und an Samstagen		20 v.H. der Kosten Mindestens 15,00
	b) Tätigkeit an Sonntagen, die nicht Feiertag sind		25 v.H. der Kosten Mindestens 15,00
	c) Tätigkeiten an Feiertagen		35 v.H. der Kosten Mindestens 15,00

Zu den Allgemeinen Verwaltungskosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## B Besondere Verwaltungskosten

Nr. / Buchstabe	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr / Auslage in Euro
1.	<b>Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>		20,00 bis 1.000,00
1.1	Stellungnahme zu einer Bauvoranfrage oder einem Bauantrag		40,00
1.2	Anschlussbestätigung		20,00
1.3	Trassenzustimmungen		30,00
2.	<b>Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen aufgrund der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Rumpfsatzung)</b>		20,00 bis 1.000,00
3.	<b>Pauschalgebühren</b>		
3.1	Pfändungsgebühr für die Pfändung von		
	a) beweglichen Sachen, Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, Forderungen aus Wechseln oder anderen Papiere b) durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen c) Forderungen, die nicht unter 3.9 a) fallen, und von anderen Vermögensrechten	3 v.H. der Summe der zu vollstreckenden Beträge ohne die durch die Pfändung entstehenden Verwaltungskosten bzw. bei Vollziehung des Arrests (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 324 AO) der Hinterlegungssumme	mindestens 20,00 höchstens 200,00
3.2	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme der Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird		
	a) Androhung eines Zwangsmittels nach § 46 Abs. 1 ThürVwZVG, wenn sie nicht mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden ist	je Maßnahme	10,00
	b) Festsetzung von Zwangsgeld nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG	3,0 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes	mindestens 10,00 höchstens 100,00

Zu den Besonderen Verwaltungskosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## Artikel II Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

### Artikel III Bekanntmachungsermächtigung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, nach der Ausfertigung und Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes die Verwaltungskostensatzung in der nach der vorgenannten Satzungsänderung vorliegenden Fassung als Volltextfassung erneut bekannt zu machen.

Bad Langensalza, 23. Januar 2025

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Kommunalaufsicht - hat mitgeteilt, dass gemäß §§ 20 Absatz 2 und 23 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2001, in der aktuellen Fassung vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, in der aktuellen Fassung vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der aktuellen Fassung vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277), sowie in Verbindung mit §§ 1 ff. Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG), vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), in der aktuellen Fassung vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 769), folgende Entscheidung ergeht:

Der Eingang der von der Versammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza am 18.11.2024 beschlossenen

#### **3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom ...**

wird bestätigt.

In der Eingangsbestätigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO in Verbindung mit §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1 ThürKGG ausdrücklich zugelassen.

- - - - -

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 23. Januar 2025 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verbandswasserwerk Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntgabe geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 23. Januar 2025

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntgabe von Beschlüssen

Die **Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“** hat in ihrer Sitzung am 15. November 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: 61/VII/23

Die **Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza** genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der **Verbandsversammlung** am 8. November 2022.

#### Beschluss-Nr.: 62/VII/23

Die **Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza** genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der **Verbandsversammlung** am 14. Dezember 2022.

#### Beschluss-Nr.: 63/VII/23

Die **Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza** beschließt, den **Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen**, **Verbandsrat Alexander Blankenburg**, für den Bereich **Nottertal-Heilingen Höhen/Kirchheilingen** in den **Verbands- und Werksausschuss** zu berufen. Damit wird an der Vorgabe festgehalten, dass durch die **Besetzung des Verbands- und Werksausschusses** die **Versorgungsbereiche repräsentativ vertreten** werden.

Der **Verbands- und Werksausschuss** setzt sich somit aus den bestellten **Vertretern** des **Verbandswasserwerkes Bad Langensalza** wie folgt zusammen:

<u>Bereich</u>	<u>Ausschussmitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Vorsitzender	Verbandsvorsitzender Matthias Reinz kraft Amtes	stellv. <b>Verbandsvorsitzender</b> Jörn Sola kraft Amtes
Unstrut-Hainich/ Schönstedt	VR Zehaczek	VR Zöllner
VG Fahner Höhe	VR Krtschil	VR Aschenbach
Herbsleben	VR Mascher	VR Wartmann
Bad Tennstedt	VR Weimann	VR Dähnert
Nottertal-Heilingen Höhen/ Kirchheilingen	VR Blankenburg	VR Behner
VG Bad Tennstedt	VR Sola	VR Gary

#### Beschluss-Nr.: 64/VII/23

Die **Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza** nimmt das **Investitionsprogramm 2024-2028** zur Kenntnis und erwartet auf dieser Grundlage die Vorlage des Entwurfs des **Wirtschaftsplanes 2024** in der nächsten Sitzung.

#### Beschluss-Nr.: 65/VII/23

Die **Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza** beschließt, die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln** mit der Prüfung des **Jahresabschlusses 2023** zu einer **Nettogesamtsumme von 13.400,00 €** zu beauftragen.

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: 66/VII/23

Die **Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza** beschließt den 1. Nachtrag zur **Haushaltssatzung 2023** einschließlich des **Nachtrages zum Stellenplan**, so wie sich diese aus der Anlage zu diesem Beschluss ergeben.

#### Beschluss-Nr.: 67/VII/23

Die **Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza** nimmt vom aktuellen Stand der **Maßnahmen und Aktivitäten des Betriebes** zur **Sicherstellung der Trinkwasserversorgung** im **Verbandsgebiet** Kenntnis und erwartet laufende **Berichterstattung**.

#### Beschluss-Nr.: 68/VII/23

Die **Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza** beschließt den Wegfall der Gründe zur **Geheimhaltung** bei den **Beschlüssen** im **nichtöffentlichen Teil**. Die **Bekanntgabe** ist zu **beschränken** auf den **Inhalt**, nicht auf **Einzelheiten**.

---

**Anmerkung:****Impressum**

**Herausgeber:** Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“  
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

**Redaktion:** Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“  
- Geschäftsstelle -  
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,  
99947 Bad Langensalza**  
**Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15**  
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin.